

Teilegutachten Nr. 2005-KTV/STUTT-EX-0357/EBA

über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeuges bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO

für den Änderungsumfang : Sonderauspuffanlage

vom Typ : F 430 V

**des Herstellers : Capristo Exhaust Systems GmbH
Zum Dümpel 10
D-59846 Sundern**

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden! Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage dieses Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Akkreditiert als:
Prüfstelle,
Überwachungsstelle,
Zertifizierungsstelle;
Kalibrierstelle

Notified Body 0408

**Vereinsitz und
Geschäftsführung:**
Krugerstraße 16
1015 Wien/Österreich
Tel.: +43 (1)514 07-0
Fax: DW 6005
office@tuev.or.at
<http://www.tuev.at>

Einhaltung von Auflagen und Hinweisen

Die unter III. und IV. aufgeführten Auflagen und Hinweise sind dabei zu beachten.

Geschäftsstellen in
Bludenz, Dornbirn,
Graz, Innsbruck,
Klagenfurt, Lauterach,
Linz, Marz, Salzburg,
St. Pölten, Wels, Wien
und Filderstadt (D)

Mitführen von Dokumenten

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Tochtergesellschaften
in Athen, Budapest,
München, Prag,
Teheran und Wien

Bankverbindung
Bernhauser Bank eG
Kto. 16682009
BLZ. 61262345

UID DE 813889568

Berichtigung der Fahrzeugpapiere

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

I. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : FERRARI (I)

Handelsbezeichnung	Fahrzeugtyp	ABE-Nr. / EG-TG-Nr.	Ausführungen
F430	F 131	e3*98/14*0043*..	alle mit 4308 cm ³ und 357 kW

Einschränkungen zum Verwendungsbereich an Fahrzeugen:

Die Auspuffanlagen sind geeignet an Fahrzeugen der genannten Typen, die hinsichtlich Ansaugschalldämpfer, Abgasreinigungsanlage, Motorleistung und Getriebeübersetzung dem Serienzustand entsprechen.

II. Beschreibung der Auspuffanlage

II.a Endschalldämpfer

Typ : F 430 V
 Ausführungen : Short und long
 Kennzeichnung : Hersteller, Typ, Ausführung
 Art der Kennzeichnung : Fabrikschild
 Ort der Kennzeichnung : oben, vorne

Technische Daten

Art : Resorptionsschalldämpfer
 Hauptabmessungen : Siehe Anlage 1
 Werkstoff : Edelstahl
 Befestigung : Geschraubt
 Montage : Wie Originalauspuffanlage

III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

Hinsichtlich der Kombinierbarkeit mit anderen möglichen Umrüstmaßnahmen gibt es folgende Einschränkungen:

-keine-

IV. Hinweise und Auflagen

Auflagen und Hinweise für den Hersteller

- Dieses Teilegutachten ist mit den Teilen mitzuliefern. Bei Verkleinerung ist auf die Lesbarkeit zu achten.
- Mit der Beigabe des Teilegutachtens bescheinigt der Hersteller die Übereinstimmung von Prüfmuster und Handelsware.

Auflagen und Hinweise für den Einbau

- Die Angaben der Montageanleitung sind genau zu beachten.
- Es ist auf ausreichenden Abstand zwischen der Auspuffanlage und umliegenden Fahrzeugteilen zu achten.

Auflagen und Hinweise für die Änderungsabnahme

- Auf fachgerechten Einbau entsprechend der mitzuliefernden Montageanleitung ist zu achten.
- Auf ausreichenden Abstand zwischen Auspuff und umliegenden Fahrzeugteilen ist zu achten.
- Es ist darauf zu achten, das im Leerlauf die Auspuffklappen vollständig geschlossen sind.

Auflagen und Hinweise für den Fahrzeughalter

- Die unter Punkt 0 auf Seite 1 dieses Teilegutachtens aufgeführten Hinweise sind zu beachten.
- Die Montage sollte in einer Fachwerkstatt erfolgen.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist nicht vorgeschrieben aber möglich. Sollte die Berichtigung auf Wunsch des Fahrzeughalters erfolgen, wird folgender Wortlaut vorgeschlagen:

Ziffer	Eintragung
33	Fahrzeug ist ausgerüstet mit Auspuffanlage der Capristo Exhaust Systems GmbH. Kennzeichnung: Capristo Exhaust Systems Typ F 430 V. ****

V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Die Prüfungen und Messungen erfolgten gemäß der RREG 70/157/EWG in der Fassung 1999/101/EG. Die nachstehend angeführten Messungen erfolgten als Vergleichsmessungen einer repräsentativen Anzahl von Fahrzeugen in serienmäßigem Zustand, ausgerüstet mit der Auspuffanlage, die der anlässlich der EWG-Betriebserlaubnis für diesen Fahrzeugtyp vorhandenen Anlage entspricht und der Sonderauspuffanlage.

Insbesondere wurde geprüft:

- **Geräuschemessung**

Die Geräuschemessungen erfolgten gemäß RREG 70/157/EWG in der Fassung 1999/101/EG Anlage 1. Eine Verschlechterung zum Serienzustand konnte nicht festgestellt werden.

- **Abgasgedruck**

Die Messungen erfolgten gemäß RREG 70/157/EWG Anlage 2 mit einem Druckmanometer. Die bei den Sonderauspuffanlagen gemessenen Werte lagen unter der zulässigen Abweichung von +25%.

VI. Anlagen

Anlage 1 : Zeichnung

VII. Schlussbescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise/Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Hersteller (Capristo Exhaust Systems GmbH) hat den Nachweis (Zertifikats Nr. 041022004089, Zertifizierungsstelle der RWTÜV Systems GmbH) erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO, unterhält.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen an den Fahrzeugteilen oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung der Teile beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Dieses Teilegutachten umfasst Seite 1 bis 5 und darf nur im vollen Wortlaut mit den unter VI. aufgeführten Anlagen vervielfältigt und weitergegeben werden.

Die Prüfergebnisse und Feststellungen beziehen sich nur auf die gegenständlichen Prüfobjekte.

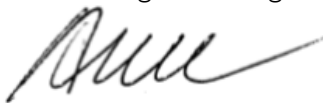
Filderstadt, 20.06.2005

TÜV Österreich
Geschäftsbereich Kraftfahrtechnik und Verkehr
Institut für Kraftfahrtechnik / Gefahrgutwesen

Akkreditiert von der Akkreditierungsstelle
des Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland



Der Zeichnungsberechtigte



Dipl.-Ing. ABEL



Der Prüfer



Dipl.-Ing. EBERTS

